

§ 1

**Name, Sitz und Zweck des Vereins** Der Verein führt den Namen ländl. Reit- u. Fahrverein „SCHWEPPERMAN“ e.V. u. hat seinen Sitz in 84539 Ampfing, Vogging 1. Zweck des Vereins ist den Reit- u. Fahrsport zu fördern, den Geist u. Körper kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind: a) Abhaltung von geordneten Reit- u. Fahrübungen, b) Instandhaltung der Reitanlagen und der dazu notwendigen Einrichtungen u. Ausrüstungsgegenständen, c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen insbesondere Pferdeleistungsschauen, Reitjagen, Wanderungen, Festlichkeiten und dgl. Bzw. Teilnahme daran, d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband.

§ 2

**Mitgliedschaft** Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkung auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlecht werden, der das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat. Aktive sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen Reit- u. Fahrsportlich betätigen. Passive solche, die in keiner Abteilung tätig sind. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehört haben, werden zeitweilig geehrt.

§ 3

**Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung** Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den regelmäßigen Monatsbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Verwaltung, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, den Mieten, freiwilligen Spenden und dergleichen. Zu Willenserklärungen, die den Verein in der Höhe von 0 - 500 EUR belasten, ist die Zustimmung der Vorstandschaft, von über 500 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der GVO vom 24.12.53. IS 1592. Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuß. Den Vorstand bilden: der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Geschäftsführer, Kassier u. Schriftführer. Auch der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand an. Den Vereinsausschuß bilden: der Vorstand, der 2. Geschäftsführer, der technische Leiter, der Propaganda- und Pressewart, die Abteilungsleiter und 2 Revisoren. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, hat das Recht jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlung festzusetzen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vereinsausschuß hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts-, Haus- u. Platzordnung zu tragen. Der Vereinsausschuß kann selbständig persönliche Angelegenheiten, sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen, gegebenenfalls ist ein Schiedsgericht zu bestellen. Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschußmitgliedes wählt der Vereinsausschuß eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt. Der Vereinsausschuß hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Der Vereinsausschuß kann: a) alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung unterbreiten, b) jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschließen. Die mit einem Ehrenamt betreten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Ausgaben. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.

§ 4

**Eintritt, Austritt, Ausschuß** Der Antrag der Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt nach Vorberatung des Vereinsausschusses durch die Mitgliederversammlung 2/3 Stimmenmehrheit ist für die Aufnahme eines Mitgliedes erforderlich. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben endigen, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über Beiträge, die Recht und Pflichten der Mitgliedschaft. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuß vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder allenfallsigen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von den Forderungen des Vereins an den Ausgeschiedenen. Der Ausschuß erfolgt: a) bei groben wiederholten Vergehen gegen die Vereinsatzung, b) bei unehrenhaften Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte, c) in leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschuß erfolgen. Über den Ausschuß eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuß. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen – gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an – das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmung über den Ausschuß eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel. Dem Betroffenen ist vor Beschlussfassung über den Ausschuß und bei Einspruch gegen den Ausschießungsbeschluß auch in der ordentlichen Mitglieder versammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 5

**Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder** Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Eine Sonderabteilung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihren Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als evtl. vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten. Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige, in den Vereinsausschuß alle Mitglieder. Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen. Bei Eintritt hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr und fortan einen laufenden Monatsbeitrag zu bezahlen. Für Jugendliche und Erwerbslose ermäßigen sich die Beiträge und Gebühren auf die Hälfte. Die Höhe der Aufnahmegebühr und Monatsbeiträge können in jeder Vereinsversammlung geändert und somit dem Lebensstandart der Mitglieder angepasst werden. Ein Erlaß kann nur in besonderen Fällen durch die Vorstandschaft erfolgen

§ 6

**Versammlungen und Geschäftsjahr** Als satzungsmäßige Versammlung gelten: 1. eine ordentliche Mitglieder – Jahresversammlung, 2. außerordentliche Mitgliederversammlungen, 3. Mitglieder – Monatsversammlungen. Die ordentliche Mitglieder – Jahresversammlung findet jeweils möglichst im Monat November statt. Das Vereinsjahr schließt mit dem Tage der Jahreshauptversammlung. Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in die Tagesordnung aufgenommen sind. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung (Benennung der betreffenden Paragraphen) geändert werden sollen. Anträge zur Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen 6 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, auf Beschluß des Vereinsausschlusses oder wenn 1/5 der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes darauf anträgt. Ort und Zeit der Hauptversammlung sind durch schriftliches Verständigen u. Anschlag im Vereinslokal und durch Ortsanschlagn mindestens 5 Tage vorher bekanntzugeben. Mitgliederversammlungen sollen vierteljährlich stattfinden. Sie sind mindestens 3 Tage vorher durch Anschlag bekanntzugeben. Die Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder – Jahresversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichen Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen einer ¾ Mehrheit der Erschienenen. In der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung ist unter anderem: a) vom Vereinsausschuß über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten, Rechnung zu legen. b) Neuwahl oder Wiederwahl des Vereinsausschlusses vorzunehmen. Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muß mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Der Vereinsausschuß wird für 2 Jahre gewählt und bleibt über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl in Amt. c) Über den Vorschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich der Höhe des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr Beschluß zu fassen. Nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden: a) Ersatzwahlen für den Vereinsausschuß während des Vereinsjahr, b) Auflösung des Vereins, c) Auflösung einer Vereinsabteilung. Über die vorstehende (a bis c) aufgeführten Gegenstände kann auf Antrag jeden Vereinsmitgliedes Beschluß gefasst werden. Die Mitgliederversammlungen dienen: 1. zur Beschlussfassung über Ausgaben, 2. zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten, 3. zu Erledigung von Berufungen gegen Vereinsausschussesbeschlüsse, 4. zum Beschluß über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 7

**Auflösung** Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Da nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen fällt dem Bayerischen Landes-Sportverband zu oder der Gemeinde Ampfing mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 8

**Schlussbestimmungen** Die Satzungen treten nach Genehmigung durch den Bayerischen Landes-Sportverband (bei eingetragenen Vereinen mit der Eintragung in das Vereinsregister) in Kraft. Die Satzung wurde errichtet: Ampfing, den 18.10.1972